

Vaterschaft

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind

- Bei Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind, wird gesetzlich davon ausgegangen, dass der Ehemann der Vater ist. Diese Vaterschaft muß nicht besonders festgestellt werden.
- Sollte im Einzelfall der Ehemann nicht der Vater sein, haben er, die Mutter oder das Kind die Möglichkeit, die Vaterschaft anzufechten

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind

- Wenn die Mutter bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet ist, bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn die Eltern bereits zusammenleben. **Es genügt nicht, dass die Eltern wissen, wer der Vater ist.** Formlose schriftliche Erklärungen sind ebenfalls nicht ausreichend.
- Für Kinder ist die Feststellung der Vaterschaft von **großer persönlicher Bedeutung**. Auch ist damit eine Vielzahl rechtlicher Wirkungen verbunden. Fragen der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts, aber auch Unterhaltsansprüche sowie Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche des Kindes hängen unter anderem hiervon ab.
- Die **Vaterschaft kann einvernehmlich geklärt werden**, indem der Mann seine Vaterschaft anerkennt und die Mutter zustimmt. Eventuell sind weitere Zustimmungen erforderlich (z.B. bei Minderjährigkeit der Eltern). Die Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden; dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.
- Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen können **kostenfrei beurkundet** werden:
 - ⇒ beim Jugendamt,
 - ⇒ beim Standesamt,sowie **kostenpflichtig**:
 - ⇒ beim Notar,
 - ⇒ beim Amtsgericht.
- Wenn ein Vater die Vaterschaft nicht anerkennen oder eine Mutter nicht zustimmen will, so kann die Vaterschaft nur gerichtlich festgestellt werden. Über eine entsprechende Klage entscheidet das Familiengericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens.